



EU-Informationen aus Brüssel

vom 12. Sep. 2024





Inhaltsverzeichnis

Europa 2024: Neue politische Landschaft nach der Wahl	3
Berufsrecht	4
EuGH-Generalanwalt bewertet Fremdbesitzverbot als inkohärent	4
EuGH-Urteil zum Schutz des Berufsgeheimnisses unter DAC6	5
Steuerrecht	6
BStBK nimmt zur Evaluierung der DAC-Richtlinie Stellung	6
Ausstehende Steuerdossiers unter ungarischer Ratspräsidentschaft	7
ETAF	7
ETAF als Mitglied der Platform for Tax Good Governance ausgewählt	7

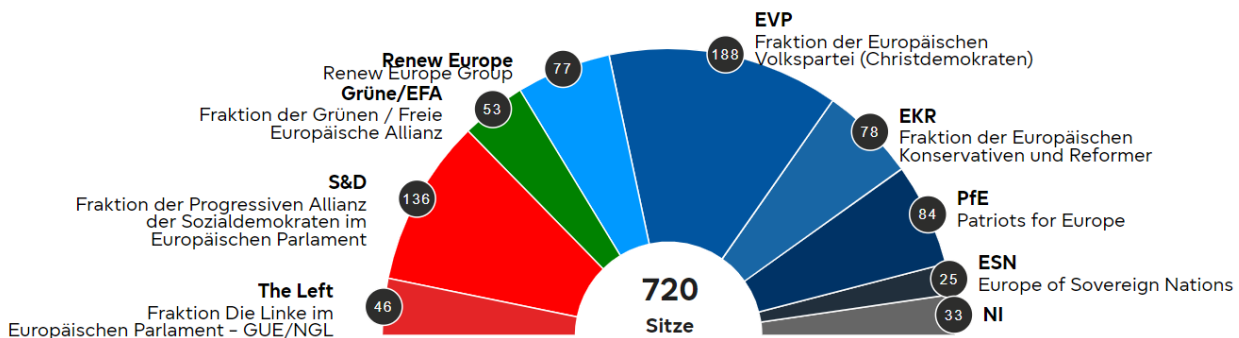


Europa 2024: Neue politische Landschaft nach der Wahl

Das neue Europäische Parlament, das sich am 16. Juli 2024 konstituiert hat, ist bekanntlich durch einen Rechtsruck geprägt, der überwiegend von Frankreich (Rassemblement National) und Italien (Fratelli d'Italia von Giorgia Meloni) ausgeht. Die EVP konnte ihre Stellung ausbauen und ist mit 188 Sitzen die stärkste Gruppe; Sozialdemokraten (S&D), Liberale (Renew Europe) und Grüne/EFA erlitten teils erhebliche Verluste.

Europäisches Parlament 2024–2029

Konstituierende Sitzung



Im rechten Spektrum haben sich zwei neue Gruppen formiert. Die „Patriots for Europe“ mit Le Pen's Rassemblement National, Ungarns Fidesz, der FPÖ und weiteren Parteien bilden mit 84 Abgeordneten die drittstärkste Fraktion. Eine weitere Gruppe, „Europe of Sovereign Nations“, wird von der AfD dominiert. Giorgia Melonis Fratelli d'Italia haben sich der gemäßigeren EKR-Fraktion angeschlossen, in der auch die polnische PiS vertreten ist.

Die amtierende Parlamentspräsidentin Roberta Metsola aus Malta wurde mit großer Mehrheit im Amt bestätigt. Zwei der 14 Vizepräsidenten kommen aus Deutschland, nämlich Katarina Barley MdEP (S&D) und Sabine Verheyen MdEP (EVP). Den Binnenmarktausschuss IMCO leitet die deutsche Abgeordnete Anna Cavazzini MdEP (Grüne/EFA), während der ECON von MdEP Aurore Lalucq (S&D, Frankreich) geführt wird. Der Unterausschuss für Steuerfragen steht unter der Leitung des italienischen Abgeordneten Pasquale Tridico (Die Linke).



Die Zusammensetzung und Ressortverteilung der neuen EU-Kommission soll bis Oktober 2024 abgeschlossen sein, sodass die neue Kommission ihre Arbeit im November aufnehmen kann. Die Mitgliedstaaten mussten ihre Kandidaten bis zum 30. August benennen – eine Übersicht der Nominierungen finden Sie [hier](#). Deutschland wird keinen zusätzlichen Kommissar entsenden, da Ursula von der Leyen weiterhin das Amt der Kommissionspräsidentin bekleidet.

Berufsrecht

EuGH-Generalanwalt: anwaltliches Fremdbesitzverbot inkohärent

Im Vorabentscheidungsersuchen C-295/23 (Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft) zum Fremdbesitzverbot im anwaltlichen Berufsrecht vertritt Generalanwalt Manuel Campos Sanchez-Bordona in seinen [Schlussanträgen](#) vom 4. Juli 2024 die Auffassung, dass die in der BRAO vor der Reform im Jahr 2022 niedergelegten Regelungen zum Fremdbesitzverbot inkohärent sind.

Die Inkohärenz liege insbesondere darin, dass die alte Fassung der BRAO den Angehörigen bestimmter Berufe gestatte, sich als Gesellschafter an einer Rechtsanwaltsgesellschaft zu beteiligen, während sie Angehörigen anderer Berufe, die objektiv aber dieselben Kriterien erfüllen könnten, auf deren Grundlage die gestatteten Berufe zugelassen seien, eine solche Beteiligung versage.

An einer im Januar 2020 gegründeten deutschen Rechtsanwaltsgesellschaft in Form einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft (Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft UG) hatte sich im März 2021 eine nicht-anwaltliche GmbH aus Österreich mit 51 % beteiligt. Zeitgleich wurde die Satzung so geändert, dass die nicht-anwaltliche Gesellschafterin keinen Einfluss auf die Berufsausübung der Anwältinnen und Anwälte nehmen konnte. Die zuständige Rechtsanwaltskammer entzog der Gesellschaft daraufhin die Zulassung.

Der Generalanwalt bescheinigt den Mitgliedstaaten bei der Regelung des Rechtsanwaltsberufs, insbesondere in Bezug auf die Ausübung dieses Berufs in der Form von Kapitalgesellschaften, zunächst einen weiten Spielraum. Er spricht sich sogar ausdrücklich für die Beschränkung des Einflusses berufsfremder Investoren aus, um die Unabhängigkeit der Anwälte und den Schutz der Interessen ihrer Mandanten zu gewährleisten.



Dies ändere jedoch nichts daran, dass es den konkreten in der BRAO vorgesehenen Beschränkungen an Kohärenz im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie fehle, so Sanchez-Bordona. Ebenfalls inkohärent sei, dass die BRAO allgemein und ohne nähere Konkretisierung verlange, dass Rechtsanwälte und Angehörige anderer Berufe, die sich als Gesellschafter beteiligen dürfen, in der Gesellschaft beruflich tätig sein müssten.

Die Entscheidung des EuGH wird noch in diesem Jahr erwartet.

EuGH-Urteil zum Schutz des Berufsgeheimnisses nach DAC6

Mit [Urteil](#) vom 29. Juli 2024 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem belgischen Fall zur Frage des Berufsgeheimnisses nicht-anwaltlicher Intermediäre im Rahmen der Unterrichtungspflicht anderer Intermediäre nach Art. 8 Abs. 5 der geänderten [Richtlinie 2011/16](#) (DAC6) entschieden (Rechtssache C-623/22).

Das Urteil knüpft an die [Entscheidung des EuGH](#) vom 8. Dezember 2022 im Fall Orde van Vlaamse Balies (Rechtssache C-694/20) an, in der der Gerichtshof die Verpflichtung eines von der Meldepflicht befreiten Rechtsanwalts, einen anderen Intermediär über dessen Meldepflicht zu informieren, als unionsrechtswidrig einstufte, da sie das anwaltliche Berufsgeheimnis verletzte (unter Bezugnahme auf Art. 7 der [EU-Grundrechtecharta](#)). Diese Entscheidung führte dazu, dass andere Berufsgruppen, darunter belgische Steuerberater, forderten, ebenfalls in den Schutzbereich des Berufsgeheimnisses einbezogen zu werden, da sie einer vergleichbaren gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. In Deutschland wurde die entsprechende Unterrichtungspflicht nicht umgesetzt.

Der EuGH erteilte diesem Begehren eine Absage. Für den deutschen Berufsstand ist jedoch hervorzuheben, dass der Gerichtshof bestätigte, dass die allgemeine Befreiung von der Meldepflicht „im Wesentlichen nur zum Schutz der Berufsgeheimnisse von Rechtsanwälten und anderer Berufsangehöriger [dient], die wie Erstere von Rechts wegen zur Vertretung vor Gericht befugt sind“. Den Mitgliedstaaten stehe hier ein Spielraum zu; für Berufe ohne Prozessführungsbefugnis gelte diese Vergünstigung jedoch nicht, wie es in Belgien der Fall ist.

Hinsichtlich der bloßen Existenz der Beziehung zwischen Berufsträger und Mandant stellte der EuGH allerdings klar, dass dieser Schutz ausschließlich Rechtsanwälten gewährt werden müsse. Andere Berufsträger, auch solche mit Prozessführungsbefugnis, seien hiervon nicht erfasst. Die



Vertraulichkeit der Beziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant genieße einen besonderen Schutz, der sich aus der besonderen Rolle des Rechtsanwalts innerhalb der Gerichtsorganisation der Mitgliedstaaten ergebe.

Steuerrecht

BStBK nimmt zur Evaluierung der DAC-Richtlinie Stellung

Am 30. Juli 2024 nahm die BStBK zur [Konsultation](#) der Europäischen Kommission zur Bewertung der [Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden](#) im Bereich der Besteuerung und ihrer nachfolgenden Änderungen (DAC1-6) [Stellung](#). Ziel der Kommission ist es, die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Steuern im Einklang mit den Kriterien der besseren Rechtsetzung in Bezug auf Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz zu analysieren.

Grundsätzlich begrüßt die BStBK den Sinn und Zweck der DAC, die Verwaltungsbehörden innerhalb der EU einfacher und besser im Bereich der direkten Steuern zusammenarbeiten zu lassen. Kritik äußerte sie allerdings gegenüber der Datenmenge und den damit verbundenen Kosten. Seit der Änderung durch die DAC4 habe die Menge der ausgetauschten Informationen erheblich zugenommen. Hinzu kommt, dass immer mehr Meldepflichten auf die Steuerpflichtigen abgewälzt werden. Folglich haben die Kosten für die Umsetzung der DAC in den nationalen Systemen und auch die Kosten für die fortlaufenden Meldungen sowohl für die Steuerpflichtigen als auch die Steuerbehörden drastisch zugenommen.

Ferner kritisiert die BStBK, dass die tatsächliche Verwertung dieser Informationen durch die Steuerbehörden nicht zu-, sondern abgenommen habe. Demnach werden die Informationen, die den deutschen Steuerbehörden gemeldet werden, kaum oder gar nicht verwendet. Die BStBK regt daher an, den Anwendungsbereich zu reduzieren, einheitliche digitale Meldesysteme durch die EU Kommission innerhalb der EU einzuführen und das „One-in-one-out“-Prinzip sowie das „once-only“-Prinzip konsequent anzuwenden. Darüber hinaus sollten Mitgliedstaaten von der EU Kommission angehalten werden, die zu meldenden Informationen auch wirklich zu verwenden.



Die ETAF beteiligte sich ebenfalls an der Konsultation und äußerte in ihrer [Stellungnahme](#) dieselben Hauptkritikpunkte wie die BStBK. Weitere Einzelheiten können unseren Stellungnahmen entnommen werden.

Ausstehende Steuerdossiers unter ungarischer Ratspräsidentschaft

Mit Blick auf die noch ausstehenden Steuerdossiers möchte Ungarn, das bis zum 31. Dezember 2024 die Ratspräsidentschaft innehat, die Diskussionen darüber voranbringen. Ganz oben auf der Agenda steht, Estland davon zu überzeugen, sein Veto gegen das Paket ‚Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter‘ ([ViDA](#)) aufzugeben. Darüber hinaus sollen die Diskussionen über die [Unshell-Richtlinie](#) zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen fortgesetzt werden; Ungarn will hier dem von der Kommission im Juni vorgestellten Ansatz folgen.

Nach einer vorläufigen [ECOFIN-Tagesordnung](#) stehen für die November-Sitzung allerdings nur die Vorschläge zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa ([BEFIT](#)), zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen ([HOT](#)) und zur [Verrechnungspreisgestaltung](#) auf der Tagesordnung.

Außerdem will sich die ungarische Ratspräsidentschaft mit dem Richtlinienvorhaben über den Informationsaustausch zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Konzerne (DAC9) befassen. Die Diskussionen hierzu sollen beginnen, sobald die Arbeit der OECD abgeschlossen ist, da die Ausarbeitungen der OECD zur Standardisierung der Informationen und zur Durchführung einer angemessenen Risikobewertung durch die Steuerverwaltung als Orientierung dienen sollen.

ETAF

ETAF in der Platform for Tax Good Governance vertreten

Am 6. August 2024 wurde die ETAF zum neuen Mitglied der [Plattform für verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen](#) der EU-Kommission ernannt (Platform for Tax Good Governance). Die Plattform wurde 2013 mit dem Ziel gegründet, die Kommission bei der Entwicklung neuer Initiativen



zur Bekämpfung von aggressiver Steuerplanung und Doppelbesteuerung zu unterstützen. Sie bringt Experten aus der Wirtschaft, Steuerfachleute und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammen und dient dem Austausch von Fachkenntnissen, um zu einem effektiveren Vorgehen der EU gegen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung beizutragen.

Die Arbeit der neuen Plattform wurde um zusätzliche Aufgaben erweitert und umfasst nun zusätzlich „faire und effiziente Besteuerung, grenzüberschreitende Besteuerung und doppelte Nichtbesteuerung“. Die Plattform besteht aus bis zu 55 Mitgliedern: 27 Vertreter der nationalen Steuerverwaltung und bis zu 28 Steuerexperten und Vertreter aus der Zivilgesellschaft. Die Mitglieder werden dieses Mal für fünf Jahre bis 2029 ernannt.

Die ETAF wird durch den Österreicher Andreas Mitterlehner (KSW) vertreten. Stellvertreter sind Csaba Magyar (Moklasz) und Christian Rech (DStV).

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Geschäftsführer Büro Brüssel

Catharina Röttgers, M.Sc.
Junior-Managerin

Thomas Huschke, M.Sc.
Junior-Manager

25, Rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be